



KREFELD

Stadt Krefeld | 39 | 47792 Krefeld

Fachbereich 62
Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld

z.Hd. des Vorstandes

47798 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Untere Jagd- und Fischereibehörde

Auskunft erteilt: Herr Heikaus
Anschrift: Uerdinger Straße 204
Zimmer: 0.15
Telefon: 02151/862331
Fax: 02151/864440
E-Mail: torger.kugler@krefeld.de

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
39/2 ku

Datum
05. Oktober 2022

Aufsichtsbehördliche Rüge der Tagesordnung der 4. Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krefeld / Anordnung der Durchführung einer 5. Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits vor Beginn der 4. Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krefeld gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft Krefeld, insbesondere ggü. Herrn Jagdvorsteher Herrn Kreifels erläutert, teile ich folgendes mit:

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft hat folgende Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen die von mir erlassenen Beanstandungsbescheide beim Amtsgericht Kempen gestellt:

- Am 25.07.2022 für das Jagdrevier Verberg
- Am 25.07.2022 für das Jagdrevier Oppum
- Am 25.07.2022 für das Jagdrevier Hülser Berg
- Am 09.08.2022 für das Jagdrevier Benrad-Bruch

Ferner hat der Vorstand der Jagdgenossenschaft Krefeld oder zumindest einzelne Mitglieder im Namen der Jagdgenossenschaft Krefeld gegen den zu Ungunsten der Jagdgenossenschaft Krefeld ergangenen Beschluss des Verwaltungsgericht Düsseldorf für den Eigenjagdbezirk Stadtwald mit Datum vom 24.08.2022 sofortige Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Münster einlegen lassen.

Unzweifelhaft obliegt es grundsätzlich der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Krefeld, als willensbildendes Organ über die Einleitung von kostenträchtigen gerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

Zu Gunsten des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Krefeld ist zu unterstellen, dass die Anträge auf gerichtliche Entscheidung aufgrund der laufenden Rechtsmittelfristen im Rahmen einer "Dringlichkeitsentscheidung" gem. § 12 Abs. 4 der Satzung für die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krefeld (Satzung) eingereicht worden sind.

Nach §12 Abs. 5 der Satzung ist der Jagdvorsteher bei getroffenen Dringlichkeitsentscheidungen dazu verpflichtet, unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, ein eigenmächtiges und ggfs. gegen die Interessen der Jagdgenossen gerichtetes Handeln des Jagdvorstandes zu verhindern, mindestens aber der Jagdgenossenschaftsversammlung die Möglichkeit einzuräumen, solche Entscheidungen des Jagdvorstandes nachträglich aufzuheben.

Nicht nur wurde es pflichtwidrig unterlassen, unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaft zu der getroffenen Entscheidung, Anträge auf gerichtliche Entscheidung beim Verwaltungsgericht Kempen sowie beim Oberverwaltungsgericht Münster zu stellen, außerordentlich einzuholen.

Es wurde ferner auch unterlassen, eine entsprechende Entscheidung der Genossenschaftsversammlung innerhalb der planmäßig für den 21.09.2022 einberufenen 4. Jahreshauptversammlung durch Bekanntmachung eines darauf gerichteten Tagesordnungspunktes herbeizuführen.

Dies vorausgeschickt ordne ich auf Grundlage des §47 Abs.1 und 2 LJG-NRW i.V.m §13 Abs.3 LOG NRW hiermit an, dass der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Krefeld unverzüglich eine 5. Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Krefeld einberuft, in welcher die Tagesordnungspunkte **„Nachträgliche Beschlussfassung zur Einreichung von Klagen gegen Beanstandungsbescheide der Unteren Jagdbehörde der Stadt Krefeld in den Fällen der Pachtverträge für die Jagdreviere Verberg, Oppum, Hülser Berg und Benrad-Bruch durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft Krefeld im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung“** sowie **„Nachträgliche Beschlussfassung zur Einreichung der sofortigen Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgericht Düsseldorf bezüglich des Eigenjagdbezirk Stadtwald durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft Krefeld im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung“** zur Abstimmung zu stellen sind.

Die Erteilung dieser Weisung wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens als erforderlich angesehen, um der Genossenschaftsversammlung die ihr zustehende Entscheidung darüber zu ermöglichen, ob sie die mit einem nicht unerheblichen Prozesskostenrisiko behaftete, gerichtliche Auseinandersetzung mit der Stadt Krefeld nachträglich legitimieren, oder ggfs. unter Vermeidung weiterer aus dieser Auseinandersetzung entstehender Kosten für die Jagdgenossenschaft Krefeld die vom Jagdvorstand getroffene Dringlichkeitsentscheidung aufheben möchte.

Aufgrund der bislang nicht erfolgten Sicherstellung des gesetzlich verpflichtenden Jagdschutzes auf den dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Krefeld zu fallenden Flächen des sogenannten "Innenstadtreviers" verpflichte ich den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Krefeld weiter, zur Herstellung eines die Vorschriften des §25 Abs.1 BJagdG und §26 Abs. 2 LJG-NRW berücksichtigenden Zustandes folgenden Tagesordnungspunkt zur Abstimmung zu stellen:

„Beschlussfassung über die katastermäßige Erfassung der bislang im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft nicht berücksichtigten Flächen im innerstädtischen Bereich sowie über die Verpachtung dieser Flächen an die gesetzlich erforderliche Anzahl jagdpachtfähiger Personen oder der Beauftragung eines Berufsjägers oder einer forstliche ausgebildeten Person oder der restlosen Angliederung der innerstädtischen Flächen an die angrenzenden Jagdreviere der Jagdgenossenschaft Krefeld“.

Verhandlungen mit dem Vorstand der Jagdgenossenschaft Krefeld zur Herstellung eines die Belange des Jagdschutzes (Versorgung von krankem oder verletztem Wild, Wildseuchenprävention etc.) berücksichtigenden Zustandes sind bislang fruchtlos verlaufen. Insbesondere hat die Jagdgenossenschaft bislang keine nach den Vorschriften des §25 Abs.1 BJagdG zum Jagdschutz befähigten Personen mit dem Jagdschutz auf diesen Flächen wirksam beauftragt.

Unter Ansehung der regelmäßig festzustellenden, jagdschutzrelevanten und die öffentliche Sicherheit gefährdenden Vorkommnisse ist ein weiteres Zuwarten hinsichtlich der Nichterledigung von Jagdschutz- und Hegemaßnahmen auf den Flächen des Innenstadtreviers, welche ansonsten weiterhin ohne gehörigen Schutz bleiben würden, unzulässig. Meine Mitteilung stellt aus den o.g. Gründen insbesondere auch ein Verlangen nach §26 Abs.2 Satz 1 LJG-NRW dar.

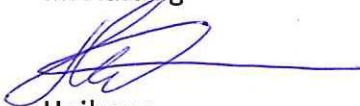
Zum Vollzug meiner Weisung setze ich Ihnen eine Frist bis zum 31.10.2022.

Eine Abschrift dieser aufsichtsbehördlichen Weisung ist der Bekanntmachung der Tagesordnung der 5. Jahreshauptversammlung beizufügen.

Im Falle des Nichtvollzug meiner Weisung drohe ich bereits jetzt die eigene Veröffentlichung der Bekanntmachung der 5. Jahreshauptversammlung an.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Heikaus